



Gemeindeamt St. Gotthard im Mühlkreis

Rottenegger Straße 17, 4112 St. Gotthard Pol.Bez. Urfahr-Umgebung
E-Mail: gemeinde@st-gotthard.ooe.gv.at <http://www.sanktgotthard.at>
Tel. (07234) 870 55-0 Fax (07234) 870 55 23

Zahl: Fin-25-2024

Gegenstand: Wassergebührenordnung 2024

Wassergebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 14. Dezember 2023, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, 16,68 Euro mindestens aber 2.502 Euro.
- (2)
 - a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die Wärmedämmung gilt als Teil der bebauten Fläche. Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- b) Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Hobbyraum, Waschküche, Hauswirtschaftsraum, Werkstatt, Liftschacht, Wintergärten, Fitnessraum, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum, Stiegenhaus udgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Heizräume, Brennstofflagerräume, Lufträume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ebenso zählen freistehende Treppen, offene Balkone, Terrassen, Schutzdächer und Loggien nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d) Bei Garagen, gleichgültig ob sie in das Wohn- bzw. Betriebsgebäude eingebaut, angebaut oder freistehend sind, werden 50 % der bebauten Grundfläche in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.
- e) Gewerblich genutzte Garagen zählen zu 100 % zur Bemessungsgrundlage.
- f) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z.B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) angebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 20 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind jedoch reine land- und forstwirtschaftliche Lager- und Abstellräume sowie bebaute Flächen die zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

(4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Gemeinde St. Gotthard die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie bei Bedarf die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine verbrauchsabhängige Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt 2,24 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen 3 Jahren und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 20 Euro zu entrichten.

- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten, diese beträgt jährlich für Grundstücke auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, 162,82 Euro.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage hat der Gebührenpflichtige gem. § 1 für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 79,18 Euro jährlich.

§ 6 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen eines Monats nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeanpruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Wassergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres als Akontozahlung fällig. Die Höhe der Akontozahlung ergibt sich aus dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Endabrechnung für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres wird am 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (6) Die Wasserzählergebühr ist jährlich am 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 22. Dezember 1987 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Manfred Wurzinger